

# RS OGH 1982/1/20 6Ob511/82, 7Ob758/83, 3Ob110/88, 8Ob129/01f, 8Ob73/06b, 3Ob174/06v, 3Ob10/07b, 3Ob8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1982

## Norm

AußStrG §19

AußStrG 2005 §62 Abs1 B1d1

AußStrG 2005 §79 Abs2

AußStrG 2005 §110 Abs2

## Rechtssatz

Kennzeichen der Vollzugsmaßnahmen ist, dass sie ohne Bindung an ein geschlossenes System gesetzlich vorgemerkter Exekutionsmittel unter der Beschränkung auf die nach der zu erhebenden tatsächlichen Sachlage gebotenen und erfolgversprechenden Maßnahmen ausschließlich zur Bewirkung einer mit den dem Leistungsbefehl zugrundeliegenden rechtlichen Interessen übereinstimmenden Lebenswirklichkeit vom Titelgericht auch ohne formellen Antrag unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten, aber unter Hintansetzung von schädigender Zweifelsucht und Ängstlichkeit anzuordnen sind.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 511/82

Entscheidungstext OGH 20.01.1982 6 Ob 511/82

EvBl 1982/78 S 267

- 7 Ob 758/83

Entscheidungstext OGH 22.12.1983 7 Ob 758/83

- 3 Ob 110/88

Entscheidungstext OGH 07.09.1988 3 Ob 110/88

Auch

- 8 Ob 129/01f

Entscheidungstext OGH 25.06.2001 8 Ob 129/01f

Auch; Beisatz: Die Frage, ob eine solche Vollzugsmaßnahme zur Verwirklichung eines konkreten

Leistungsbefehles erforderlich ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Ihr

kommt, wenn nicht zur Wahrung der Rechtssicherheit wegen einer krassen Fehlbeurteilung ein Aufgreifen durch

den Obersten Gerichtshof erforderlich ist, regelmäßig keine Bedeutung zur Rechtsentwicklung oder Rechtseinheit

im Sinne des § 14 Abs 1 AußStrG zu. (T1)

- 8 Ob 73/06b

Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 73/06b

Beisatz: Kennzeichen der Vollzugsmaßnahmen im Sinne des § 110 Abs 2 AußStrG iVm § 79 Abs 2 AußStrG ist ebenso wie jener im Sinn des § 19 AußStrG alt-dass sie zur Verwirklichung des Leistungsbefehles unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten, aber unter Hintansetzung von „schädigender Zweifelsucht und Ängstlichkeit“ anzuordnen sind. (T2)

- 3 Ob 174/06v

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 3 Ob 174/06v

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Ob es im Einzelfall wegen Vereitelung des Besuchsrechts erforderlich ist, eine Zwangsmaßnahme zu verhängen, wirft keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T3)

- 3 Ob 10/07b

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 10/07b

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG 2005. (T4)

- 3 Ob 86/07d

Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 86/07d

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T4

- 3 Ob 87/07a

Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 87/07a

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T4

- 6 Ob 68/09g

Entscheidungstext OGH 14.05.2009 6 Ob 68/09g

Vgl; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Gemäß § 79 Abs 2, § 110 Abs 2 AußStrG sind Vollzugsmaßnahmen zur Verwirklichung der Kontaktregelung unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten, jedoch unter Hintansetzung von „schädigender Zweifelsucht und Ängstlichkeit“ anzuordnen (8 Ob 73/06b). Dabei kommt insbesondere die Verhängung von Geldstrafen gegen den betreuenden Elternteil in Betracht. (T5); Beisatz: Die Vorgangsweise, die Geldstrafe zunächst dem Grunde nach zu verhängen und die Strafhöhe erst später (nach Anhörung des Verpflichteten) festzusetzen, ist unzulässig. (T6)

- 1 Ob 67/10z

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 1 Ob 67/10z

Vgl auch; Beis wie T3

- 4 Ob 131/14i

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 4 Ob 131/14i

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 4 Ob 219/20i

Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 219/20i

Beis wie T3; Beis wie T4

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0007203

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

03.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)